

Rechte und Pflichten im Praktikum

Tipps und Informationen für Studierende
und Absolvent_innen



Vorwort

Es gibt viele Gründe, ein Praktikum zu absolvieren. Besonders für Studierende und Absolvent_innen:


In vielen Studienordnungen sind Praktika vorgeschrieben oder müssen sogar im Vorfeld als Vorpraktikum abgeleistet werden. Viele Studierende entscheiden sich allerdings auch für ein freiwilliges Praktikum. Es soll dazu dienen, in ein Berufsfeld hinein zu schnuppern, die beruflichen Chancen zu verbessern oder berufliche Kontakte zu knüpfen. Schön, wenn das alles klappt. Allerdings kann sich hinter der Bezeichnung »Praktikum« auch manch unangenehme Überraschung verbergen.

Was ist ein Praktikum?

Das Praktikum ist ein Lernverhältnis. So wird es seit 1. Januar 2015 im Mindestlohngesetz (MiLoG) definiert. Gesetzgeber und Gerichte sind sich einig: Ein Praktikum ist immer Teil einer Ausbildung und muss auch selbst Ausbildungscharakter haben. Nur wenn das Lernen im Vordergrund steht, wenn der Ausbildungscharakter erkennbar ist, liegt ein Praktikum im Sinne des Gesetzes vor. Darum gilt: Das Praktikum soll fachliche Kenntnisse vermitteln und der beruflichen Orientierung dienen. Es hilft, betriebliche Abläufe kennenzulernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einer Branche zu bekommen. Dafür sollen

Praktikant_innen nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit eingeplant sein, sondern zusätzlich im Betrieb »mitlaufen«. Das Lernen steht gegenüber der Arbeitsleistung im Praktikum somit klar im Vordergrund. Wenn in der Praxis dann die Arbeitsleistung den Erwerb beruflicher Erkenntnisse überwiegt, haben Praktikant_innen Anspruch auf vollen Lohn.

Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes ab dem 1. Januar 2015 haben Praktikant_innen wie andere Beschäftigte grundsätzlich einen Anspruch auf einen Mindestlohn von 8,50 Euro. Allerdings nur diejenigen, die ein freiwilliges Praktikum absolvieren, das nach einem Studium oder nach einer Ausbildung stattfindet. Ausgenommen vom MiLoG sind Praktika, die verpflichtend z. B. im Rahmen einer Studienordnung geleistet werden. Wenn ein Praktikum freiwillig während des Studiums oder zur Orientierung vor Studium oder Ausbildung geleistet wird, gilt der Mindestlohnanspruch erst nach drei Monaten. Auch Praktikant_innen, die an einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Einstiegsqualifizierung oder einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen, muss der Mindestlohn nicht gezahlt werden. Klar ist aber immerhin: Wer ein freiwilliges Praktikum nach Studium oder Ausbildung absolviert, hat denselben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn wie andere Beschäftigte auch.



Praktika sind anfällig für Missbrauch. Arbeitgeber benutzen Praktika gern als billigen Ersatz für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Damit dir das nicht passiert, gibt dir diese Broschüre Hinweise, worauf es beim Praktikum ankommt und worauf rechtlich zu achten ist. Wenn du schon akute Probleme im Praktikum hast, wende dich an den Betriebsrat/Personalrat des Unternehmens oder an die zuständige Gewerkschaft. Außerdem kann dir das gewerkschaftliche Campus Office oder Hochschulinformationsbüro an deiner Hochschule weiterhelfen (Adressen und Beratungszeiten unter http://jugend.dgb.de/studium/beratung_vor_ort).

Gesetzesdefinition Praktika im MiLoG:

Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.



Inhaltsverzeichnis

Diese Frage vorab: Ist ein Praktikum sinnvoll?	6
Praktikumsstelle gefunden – und nun?	
Tipps rund um das Praktikum	8
Absprachen und Vertrag	8
Betreuung	9
Vergütung	9
Ansprechpartner_innen im Betrieb	11
Kündigung	12
Zeugnis	13
Deine Rechte und Pflichten	14
Pflichtpraktikum während des Studiums	14
Pflichtpraktikum vor und nach dem Studium	15
Freiwilliges Praktikum während des Studiums	16
Freiwilliges Praktikum vor und nach dem Studium	17
Faires Praktikum	18
Was tun, wenn nur Praktika, aber keine regulären Jobs angeboten werden?	18
Leitfaden für ein faires Praktikum	19
Wann ist es sinnvoll zu klagen? – Tatbestand »Lohnwucher«	21
Welche ist meine Gewerkschaft?	22
Mitglied werden!	23
Impressum	24

Diese Frage vorab: Ist ein Praktikum sinnvoll?

Damit dir ein Praktikum tatsächlich etwas bringt, solltest du vorher überlegen, welche Ziele du mit dem Praktikum verfolgst. Weiterhin ist wichtig, ob das Praktikum in deiner Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben ist, ob du dich im Studium befindest oder ob du bereits ein abgeschlossenes Studium (z. B. als Bachelor) hast.

Wenn ein **Praktikum in der Studienordnung** vorgeschrieben ist, stellt sich natürlich nicht die Frage nach dem Ob. Allerdings solltest du gerade hier darauf achten, dass das Lernen im Vordergrund steht. Ein Praktikum im Grundstudium dient vor allem als erster Einblick in die betrieblichen Abläufe. Im Hauptstudium sollte ein Praktikum darauf abzielen, das im Studium Erlernte anzuwenden und die eigenen Studienschwerpunkte zu überprüfen.

Ein **freiwilliges Praktikum während des Studiums** dient in erster Linie der beruflichen Orientierung und Vertiefung von Kenntnissen.

Von allen jungen, qualifizierten Beschäftigten, die nach Abschluss ihres Studiums/ihrer Ausbildung ein Praktikum absolviert haben, sind lediglich 17 Prozent vom selben Arbeitgeber in ein unbefristetes oder befristetes reguläres Arbeitsverhältnis übernommen worden; ebenfalls 17 Prozent wurde eine Fortführung der Mitarbeit im Rahmen von Werkaufträgen oder auf Honorarbasis angeboten.

(»Generation Praktikum 2011. Praktika nach Studienabschluss: die wichtigsten Ergebnisse« Befragung im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2011)

Solch ein Praktikum ist sinnvoll, wenn du

- dir noch nicht sicher bist, welchen Beruf du ergreifen möchtest.
- dir bestimmte Kompetenzen während eines Praktikums aneignen möchtest.

Die schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt verleitet immer mehr Absolvent_innen, **freiwillige Praktika nach dem Studium** in der Hoffnung aufzunehmen, dadurch möglicherweise den Berufseinstieg zu schaffen. Das widerspricht allerdings dem Zweck eines Praktikums, das ja dem Lernen dienen soll und keine schlecht bezahlte Probezeit ist. Wer einen Hochschulabschluss hat, ist fertig ausgebildet. Dass du nicht auf jeden Arbeitsbereich gleich gut vorbereitet bist, ist normal – niemand ist das. Aber du bist in der Lage, dich einzuarbeiten (dafür gibt's ja auch die gesetzliche Probezeit bei regulären Arbeitsverhältnissen). Nach dem Studienabschluss solltest du darum am besten kein Praktikum mehr aufnehmen. Trainee-Programme oder bezahlte Arbeitsverhältnisse sind der bessere Weg.

Oftmals ist das natürlich leichter gesagt als gefunden. Der generelle Tipp lautet: Wählst du deinen Berufseinstieg über ein Praktikum, dann beschränke dich nach dem Studium auf maximal zwei Praktika. Mehr Praktika können den Eindruck erwecken, dass du dir nichts zutraust – das ist kein Pluspunkt bei Bewerbungen. Zudem vernichten Absolventenpraktika oft (d)einen regulären Arbeitsplatz, wenn nämlich Praktikant_innen wie reguläre Beschäftigte eingesetzt werden. Manche Arbeitgeber locken systematisch Hochqualifizierte mit der Aussicht auf eine Festanstellung im

Anschluss ans Praktikum, stellen dann aber – entgegen ihrer Aussage – gleich die nächsten Bewerber_innen für weitere Praktika ein. Ein Hinweis darauf kann z. B. sein, dass ein kleines Unternehmen unverhältnismäßig viele Praktikumsstellen ausschreibt.

Wenn du Berufserfahrung sammeln und Kontakte knüpfen möchtest, ist ein Aushilfsjob dafür ebenso geeignet wie ein Praktikum. Solche Jobs sind zwar nicht immer reich gesät, aber wer vor allem auf das Einkommen angewiesen ist, zieht einen weniger interessanten, aber fair entlohnten Job jedem schlecht bezahlten Praktikum vor. In jedem Fall (Praktikum oder Job) lohnt sich offensiv-höfliches Verhandeln: Wenn du auf eine angemessene bzw. bessere Bezahlung bestehst und auf deine Qualifikationen hinweist, demonstrierst du Selbstbewusstsein und stellst den Wert deiner Arbeit heraus.

Für ein **Praktikum im Ausland** können zusätzlich andere Gründe sprechen, z. B. das Vertiefen von Sprachkenntnissen und der Kontakt zu einer anderen Kultur. In jedem Fall deutet Auslandserfahrung auf Offenheit, soziale Kompetenz und Organisationsgeschick hin – Pluspunkte für spätere Bewerbungen.

Böses Erwachen

Ganz wichtig: Was anfangs sinnvoll und viel versprechend schien, kann sich in der Bewertung nach den ersten Wochen als Desaster herausstellen. Besonders dann, wenn der Praktikumsgeber sich nicht an Vereinbarungen hält, du keinen Lerneffekt erkennst oder dich ausgenutzt fühlst, ist es Zeit, sich zu fragen: Ist dieses Praktikum sinnvoll? Sprich mit

den Vorgesetzten über deine Erwartungen und Ansprüche und scheue dich nicht, notfalls die Konsequenzen zu ziehen – ein abgebrochenes Praktikum ist besser als Wochen und Monate ergebnisloser Quälerei.

Wichtig für den Erfolg ist auch die Dauer des Praktikums. Je länger du in einem Betrieb mitläufst, desto höher ist die Gefahr, dass du fest in den Betriebsablauf integriert wirst und du nichts mehr dazulernst. Am Ende arbeitest du ganz regulär mit, ohne allerdings eine angemessene Bezahlung zu erhalten – und hast dafür vielleicht noch ein Semester sausen lassen oder auf einen einträglichen Nebenjob (der sich im Lebenslauf genauso gut macht wie ein Praktikum) verzichtet. Darum gilt – besonders bei freiwilligen und Vollzeitpraktika: Spätestens nach drei Monaten sollte Schluss sein, dann reicht auch die vorlesungsfreie Zeit für ein Praktikum. Und: Selbstverständlich gilt ab dem 1. Januar 2015 mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes auch für freiwillige Praktika nach abgeschlossener Ausbildung oder Studium grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 Euro.



Praktikumsstelle gefunden – und nun? Tipps rund um das Praktikum

Wenn du ein Praktikum machst, bist du nur für einen begrenzten Zeitraum im Betrieb und unterscheidest dich in einigen Aspekten von den meisten anderen Beschäftigten: Das Aufgabenspektrum ist oft nicht klar. Du willst etwas lernen. Und du kriegst weniger Geld. Es gibt in der Regel allerdings auch Gemeinsamkeiten mit der übrigen Belegschaft, schließlich stehst du als Praktikant_in nicht außerhalb der Gesetze. Damit das Praktikum erfolgreich ist und du möglichst viel lernst, solltest du auf einige Dinge achten:

Absprache und Vertrag

Du hast das Recht auf einen Praktikumsvertrag!

Am Beginn des Praktikums steht immer die Absprache zwischen dir und dem Unternehmen oder der Organisation, in dem du dein Praktikum machen willst. Du solltest klar formulieren, was du erwartest und nachfragen, ob und wie deine Erwartungen erfüllt werden können. Die ganzen Verabredungen werden in deinem Praktikumsvertrag festgehalten. Das ist nicht nur für dich besser, sondern auch für die andere Seite – schließlich können so beide Parteien später auf den Vertrag

verweisen und sagen: Beschwerde unberechtigt, es war anders vereinbart.

Ein Praktikumsvertrag muss nach dem Nachweisgesetz (NachwG) insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn und Dauer des Praktikumsverhältnisses
- Ort des Praktikums
- Beschreibung des Praktikums
- Höhe und Zusammensetzung der Vergütung
- Arbeitszeiten
- Dauer des Urlaubs
- Kündigungsfristen
- einen allgemeinen Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Gut wären auch ein paar Worte dazu, wie man sich im Krankheitsfall zu verhalten hat, und ob ein einfaches oder qualifiziertes Praktikumszeugnis ausgestellt werden soll.

Du hast das Recht, mit deinem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums einen Vertrag über das Praktikum abzuschließen. Hier sollten insbesondere die zu erledigenden bzw. zu lernenden Aufgaben festgeschrieben werden. Einen Mustervertrag findest du unter http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum/vor-dem-praktikum/#absprachen-und-vertrag



Betreuung

Im Betrieb solltest du von Anfang an eine feste Bezugsperson haben, an die du deine Fragen richten kannst und die dich anleitet. Mit ihr solltest du zu Beginn des Praktikums absprechen, was du im Laufe der Zeit lernen willst. Und ihr solltet euch regelmäßig über deine Erfahrungen, Fragen, Anregungen und ihre Sichtweisen, Hinweise, Bewertungen austauschen.

Vergütung

Auch während eines Praktikums musst du dein Essen und deine Miete bezahlen. Zwar handelt es sich bei einem Praktikum in erster Linie um ein Lernverhältnis, trotzdem ist eine angemessene Vergütung angebracht – die kriegen schließlich auch Auszubildende in der Berufsausbildung. Und mal ehrlich: In den meisten Fällen arbeiten Praktikant_innen mit und nehmen den Kolleg_innen Arbeit ab – das kann auch bezahlt werden.

Leider gibt es bisher keine allgemeinverbindlichen Regelungen für die Vergütung von Praktika. Nur in wenigen Betrieben und einigen Tarifverträgen ist diese bisher klar geregelt. Dennoch solltest du dir des Wertes deiner Arbeit bewusst sein und nicht als Bittsteller_in auftreten – ein paar Euro kann fast jeder Arbeitgeber zahlen. Und die Summe gehört natürlich auch in den Praktikumsvertrag. Während eines Pflichtpraktikums hast du übrigens den gleichen Anspruch auf BAföG wie in den übrigen Phasen deiner Ausbildung. Denke aber daran, dass ein gezahltes Praktikumsentgelt eins zu eins auf dein BAföG angerechnet wird (s. Kapitel Pflichtpraktikum während des Studiums, S. 14)!

Anspruch auf Lohn nach BGB hast du nur, wenn es sich bei deinem Praktikum um kein Lernverhältnis, sondern um verdeckte Beschäftigung handelt.



40 Prozent der Praktika, die nach einem Universitätsabschluss absolviert werden, sind unbezahlt. 56 Prozent der Befragten finanzieren sich darum während des Praktikums mithilfe der Eltern.

(»Generation Praktikum 2011. Praktika nach Studienabschluss: die wichtigsten Ergebnisse« Befragung im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2011)



Ungefähr die Hälfte der Befragten gibt an, dass das Lernen bei den Praktika im Vordergrund stand (48 Prozent bei Praktika nach Abschluss, 53 Prozent bei Praktika während des Studiums). In Bezug auf die Arbeitsintensität beurteilten 32 Prozent ihr Praktikum als »schlechte Arbeit«, sahen sich also Stress und Überstunden ausgesetzt.

(»Generation Praktikum 2011. Praktika nach Studienabschluss: die wichtigsten Ergebnisse« Befragung im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2011)

Wenn du wissen willst, ob die Vergütung angemessen ist oder wie viel du aushandeln solltest, frag vorher beim Betriebsrat/Personalrat des Unternehmens oder bei der Gewerkschaft nach. Oder richte dich nach unserem Leitfaden für ein »Faires Praktikum«, den du auch in dieser Broschüre findest (S. 19). Außerdem kann dir das gewerkschaftliche Campus Office oder Hochschulinformationsbüro an deiner Hochschule weiterhelfen (Adressen und Beratungszeiten auf http://jugend.dgb.de/studium/beratung_vor_ort).

Eine erste Orientierung: Während des Studiums sollte für ein Praktikum eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen, sollte mindestens der BAföG-Höchstsatz bezahlt werden. Allerdings wird ein gezahltes Praktikumsentgelt eins zu eins auf dein BAföG angerechnet (s. Kapitel Pflichtpraktikum während des Studiums, S. 14). Nach dem Studium sind Praktika eigent-

lich nicht mehr ratsam (s. Leitfaden für ein faires Praktikum, 9. Beschäftigung von Absolvent_innen S. 20). Grundsätzlich gilt für freiwillige Praktika nach dem Studium aber der gesetzliche Mindestlohn.

Eines ist klar: Wenn sich herausstellt, dass du im Praktikum nicht überwiegend lernst, sondern wie die anderen regulär angestellten Mitarbeiter_innen in den Betriebsablauf eingebunden bist, gehst du einer normalen Beschäftigung nach. Du bist dann kein_e Praktikant_in – dafür fehlt deiner Tätigkeit der Ausbildungscharakter. Für die Frage, ob du Praktikant_in oder normale_r Arbeitnehmer_in bist, kommt es nicht darauf an, wie das Beschäftigungsverhältnis genannt wird – auch wenn formale Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Maßgeblich sollte in erster Linie die tatsächliche Art und Weise der Beschäftigung sein. Und entsprechend der Art und Weise der Beschäftigung solltest du auch bezahlt werden.

Ansprechpartner_innen im Betrieb

Während eines Praktikums stehst du im Betrieb nicht alleine da, mögliche Ansprechpartner_innen bei Anregungen, Problemen oder Fragen sind:

Betriebsrat/Personalrat

Der Betriebsrat/Personalrat vertritt die Interessen aller Beschäftigten des Betriebes. Damit ist er explizit für dich zuständig, wenn du ein freiwilliges Praktikum absolvierst. Er kann auch Studierenden im Pflichtpraktikum weiterhelfen. Der Betriebsrat/Personalrat ist erster Ansprechpartner bei arbeitsrechtlichen Problemen. Er weiß zum Beispiel, ob es betriebliche (Vergütungs-) Regelungen für Praktikant_innen gibt und er hilft, wenn die Tätigkeiten während deines Praktikums weit von dem abweichen, was eigentlich vereinbart wurde.

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) kann neben dem Betriebsrat/Personalrat bestehen. Sie vertritt die besonderen Anliegen der Auszubildenden bis zum 25. und jugendlichen Beschäftigten bis zum 18. Lebensjahr. Ob die JAV oder der Betriebsrat/Personalrat sich mit Praktikumsfragen besser auskennt, hängt auch von der internen Arbeitsteilung ab. Wenn es keinen Betriebsrat/Personalrat und auch keine JAV gibt oder wenn dir dort niemand weiterhelfen kann, solltest du Probleme mit Kolleg_innen besprechen, denen du vertraust. Darüber hinaus helfen dir bei allen arbeitsrechtlichen Fragen die zuständige Gewerkschaft, unsere Campus Offices und Hochschulinformationsbüros sowie unsere Online-Beratung.

Nur jede/r dritte Befragte gibt an, dass das Lernen bei den Praktika im Vordergrund stand. Außerdem gibt es Klagen über Stress und Überstunden (36 Prozent).

(Ergebnisse der Studien »Was ist gute Arbeit?« im Auftrag des Bundesarbeitsministers, Berlin 2008, und »Prekäre Beschäftigungsformen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen« im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2007.)

Wenn ein Praktikum einen regulären Arbeitsplatz ersetzt, kann der Tatbestand des »Lohnwuchers« vorliegen. Es besteht dann der Anspruch auf den üblichen Lohn. Was unter Lohnwucher zu verstehen ist und wie man sich in einem solchen Fall verhalten kann, erfährst du auf Seite 21.



Adressen und Beratung zu finden unter <http://jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work>

Kündigung

Wenn das Praktikum nicht wie gewünscht verläuft, stellt sich die Frage nach einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums: Wie kannst du es beenden? Darfst du kündigen? Kannst du gekündigt werden?

Die rechtliche Situation sieht folgendermaßen aus: Grundsätzlich endet das Praktikum erst, wenn die vereinbarte Praktikumszeit abgelaufen ist. Wenn es vorher beendet werden soll, gibt es drei Möglichkeiten, wenn keine Kündigungsmodalitäten vereinbart sind:

1. **Aufhebungsvertrag:** Du schließt mit dem Praktikumsgeber einen Vertrag, mit dem ihr das Praktikumsverhältnis übereinstimmend beendet. Das geht auch mündlich – aber auch hier ist schriftlich besser. Ein, zwei Sätze genügen.

2. **Fristlose Kündigung:** Es liegt ein wichtiger Grund vor, der es dir oder dem Praktikumsgeber unzumutbar macht, das Praktikumsverhältnis fortzuführen. Ein solcher Grund könnte mangelnde Vertragserfüllung durch dich oder den Praktikumsgeber sein.

3. **Ordentliche Kündigung:** Befristete Verträge kannst du nur dann ordentlich kündigen, wenn du diese Möglichkeit vertraglich vereinbart hast oder ein Tarifvertrag dies vorsieht.

Während freiwillige Praktika bei einer Kündigung wie normale Arbeitsverhältnisse behandelt werden, bist du bei Pflichtpraktika an die Studienordnung gebunden. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung wirst du deshalb meist nicht vereinbaren können. Wer ein Pflichtpraktikum beenden will, sollte dies mit dem Praktikumsamt oder Studiensekretariat der Hochschule absprechen.

Fast 40 Prozent der Absolvent_innen machen nach dem Studium noch ein oder mehrere Praktika. Diese Praktika dauern durchschnittlich 4,8 Monate.

(»Generation Praktikum 2011. Praktika nach Studienabschluss: die wichtigsten Ergebnisse« Befragung im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2011)



Zeugnis

Klar: Wer ein Praktikum macht, will ein Zeugnis. Deshalb hat jede_r Praktikant_in Anspruch auf ein Zeugnis, das mindestens die Art der Tätigkeit, deren Beginn und Dauer enthält. Du kannst auch ein qualifiziertes Zeugnis verlangen, in dem zusätzlich deine Leistung und Führung während des Praktikums bewertet werden. Das Zeugnis sollte zeitnah zum Praktikum ausgestellt und am besten von der_dem Vorgesetzten unterschrieben werden. Es sollte die Lern- und Tätigkeitsschwerpunkte während des Praktikums aufführen und eine mindestens wohlwollende Bewertung des_der Praktikant_in enthalten. Dazu kommt natürlich bei Pflichtpraktika die Bestätigung entsprechend der Studienordnung. Es ist in jedem Fall hilfreich, wenn du die erledigten Tätigkeiten während des Praktikums dokumentierst, um im Zweifelsfall einen Nachweis über deine Leistungen zu haben. Wenn du mit einem Zeugnis unzufrieden oder nicht einverstanden bist, lass dich am besten vom Betriebsrat/Personalrat oder der zuständigen Gewerkschaft beraten.

Wenn das Praktikum vorbei ist, stellt sich die Frage, ob die Ansprüche daran erfüllt wurden: Wurde das Unternehmen/ die Organisation den Erwartungen gerecht? Wurden die eigenen Vorstellungen von einem späteren Berufs- bzw. Tätigkeitsfeld bestätigt oder eher nicht? Ein Erfahrungsaustausch kann hier helfen – sowohl im Hinblick auf die eigene Bewertung des Praktikums als auch für andere angehende Praktikant_innen.

Bewerte dein Praktikum

Die Praktikabewertung unter http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/service/job-und-praktika-boersen/praktika-check bietet dir dabei eine Hilfestellung. Hier kannst du das Unternehmen/die Organisation und die Qualität deines Praktikums bewerten und selbstverständlich auch schon im Vorfeld Informationen über die Praktikumsqualität in einem bereits bewerteten Unternehmen oder Organisation bekommen.



Deine Rechte und Pflichten

Pflichtpraktikum während des Studiums

Achtung: Die folgenden Regelungen gelten nur für die verpflichtend vorgeschriebenen Praktika. Sind in der Studienordnung acht Wochen vorgeschrieben, dein Praktikum dauert aber zehn Wochen, gelten die Regeln nur für die ersten acht Wochen. Für die übrigen zwei Wochen gelten die Regeln für freiwillige Praktika während des Studiums, die ab Seite 16 erklärt werden.

Sozialversicherungspflicht

Pflichtpraktika werden nicht als normale Arbeitsverhältnisse, sondern als Teil der Ausbildung (des Studiums) behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt – gleich welcher Höhe – gezahlt wird, müssen daraus keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Allerdings kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen (Einkommensgrenze: 395 Euro/Monat).

Arbeitsrecht

Da diese Praktika als Teil der akademischen Ausbildung gelten, hat der/die Praktikant_in weder Anspruch auf Urlaub noch auf die anderen üblichen Rechte Beschäftigter. Dennoch können auch bei einem solchen Praktikum ein Praktikumsentgelt und ein Urlaubsanspruch vereinbart werden (empfehlenswert bei Praktika von mehr als drei Monaten). Achte aber bitte darauf, dass du trotzdem die nach der Studienordnung notwendige Zahl an Praktikumsstunden bzw. -stunden ableistest. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, sollte die Weiterzahlung bei Krankheit oder Urlaub auch explizit vereinbart werden. Allerdings müssen viele Schutzregeln für Beschäf-

tigte auch auf dich angewandt werden (Grenzen der Arbeitszeit, Anspruch auf Pausen und Ruhetage und anderes mehr).

Weitere Einkommensgrenzen

Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, gilt dieses u. a. bei der Einkommensteuer und bei der (Halb-)Waisenrente und evtl. beim Wohngeld als Einkommen. Beachte also die dort geltenden Freibeträge. Wenn du BAföG beziehst, wird das Praktikumsentgelt eins zu eins auf die BAföG-Zahlungen angerechnet. Ist das Praktikumsentgelt hoch genug, um während des Praktikums auf BAföG zu verzichten, nimm für die Zeit ein Urlaubssemester. Der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbsarbeit etc. gilt hier nicht. Lediglich der Pauschbetrag für Beschäftigte, »Sozialpauschale« und gezahlte Steuern werden bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens berücksichtigt.



Mehr zum Thema findest du unter
http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum



Pflichtpraktikum vor und nach dem Studium

Vorpraktika sind Praktika, die vor dem Studium absolviert werden, um überhaupt studieren zu dürfen. Diese Praktika müssen ausdrücklich von der Studienordnung gefordert werden. Nachpraktika sind Praktika, die für die Erlangung des akademischen Grades/Hochschulabschlusses zwingend vorausgesetzt werden und erst nach erfolgreichem Besuch aller Lehrveranstaltungen etc. erbracht werden sollen.

Sozialversicherungspflicht

Pflichtpraktika vor und nach dem Studium haben einen besonderen Status, der mit einem Ausbildungsverhältnis zu vergleichen ist. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Beiträge in alle Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) entrichtet werden. Die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs und die Sozialversicherungsfreiheit für Studierende gelten nicht. Allerdings muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zahlen, wenn du höchstens 395 Euro brutto erhältst. Bei höherem Einkommen (über 395 Euro pro Monat) kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen.

Wird kein Praktikumsentgelt gezahlt, muss der Arbeitgeber einen Mindestbeitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung allein entrichten. In der Krankenversicherung kann die kostenlose Familienversicherung weiter in Anspruch genommen werden, solange die Altersgrenze von 25 Jahren nicht überschritten ist. Wer nicht familienversichert ist, muss sich zu den Konditionen der studentischen Krankenversicherung

auf eigene Kosten als Praktikant_in kranken- und pflegeversichern. In Sonderfällen kann bei einem Pflichtpraktikum nach dem Studium trotz Entgeltzahlung Versicherungsfreiheit bestehen, z. B. wenn Jurist_innen im Referendariat den Beamtenstatus erhalten.

Arbeitsrecht

Diese Praktika gelten als ganz normale Beschäftigungsverhältnisse. Praktikant_innen haben also Anspruch auf Urlaub und alle anderen allgemeinen Rechte von Beschäftigten. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und während des Urlaubs.

Weitere Einkommensgrenzen

Im Vor- und Nachpraktikum besteht in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch ein Anspruch auf Kindergeld. Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, gilt dieses u. a. bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-)Waisenrente, beim Wohngeld und beim ALG II als Einkommen. Beachte also die dort geltenden Einkommensgrenzen und Freibeträge. Wenn dir für das Vorpraktikum Leistungen nach dem BAföG bewilligt wurden, wird das Praktikumsentgelt auch hier eins zu eins auf die BAföG-Zahlungen angerechnet, der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbsarbeit etc. gilt hier nicht.

Lediglich der Pauschbetrag für Beschäftigte, »Sozialpauschale« und gezahlte Steuern werden bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens berücksichtigt.



Mehr zum Thema findest du unter
[http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/
dein-praktikum](http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum)

Freiwilliges Praktikum während des Studiums

Sozialversicherungspflicht

Diese Praktika werden wie normale Arbeitsverhältnisse bei Studierenden behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden. (Es gelten die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs sowie die Midijob-Regeln. Dazu weitere Infos unter <http://jugend.dgb.de/studium/dein-job/arten>.)

Außerdem kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen (Einkommengrenze: 395 Euro/Monat oder 450 Euro/Monat mit Minijob-Regelung). Wenn das Praktikum länger als zwei Monate mit mehr als 20 Stunden je Woche während der Vorlesungszeit ausgeübt wird, fallen außerdem aus dem Praktikumsentgelt einkommensabhängige Beiträge zu allen Sozialversicherungszweigen (und nicht nur – wie üblich – zur Rentenversicherung) an, sobald das Praktikumsentgelt brutto 450 Euro pro Monat übersteigt. Für Praktika, die unter die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen fallen, ändern sich mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes zum 1. Januar 2015 die Rahmenbedingungen: Eine kurzfristige Beschäftigung liegt dann vor, wenn die Tätigkeit im Lauf eines Kalenderjahrs auf bis zu drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das Praktikumsentgelt ist in diesem Fall sozialabgabefrei aber steuerpflichtig.

Arbeitsrecht

Diese Praktika, soweit »der Erwerb beruflicher Kenntnisse im Vordergrund steht«, gel-

ten als Ausbildungsverhältnisse im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Steht aber das Erbringen einer Arbeitsleistung im Vordergrund – bist du also regulär in Arbeitsabläufe eingebunden –, dann gilt das Praktikum als normales studentisches Beschäftigungsverhältnis. In beiden Fällen haben Praktikant_innen Anspruch auf Urlaub und alle anderen allgemeinen Rechte von Beschäftigten (auch auf ein qualifiziertes Zeugnis); das Berufsbildungsgesetz lässt lediglich beim Kündigungsschutz Ausnahmen zu. In beiden Fällen besteht auch Anspruch auf ein Entgelt – gemäß dem Berufsbildungsgesetz (§ 17) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 611 ff.) – und dementsprechend auch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und während des Urlaubs. Schließt sich an das Praktikum eine Beschäftigung beim selben Arbeitgeber an, kann die Praktikumszeit auf die Probezeit angerechnet werden.

Für freiwillige Praktika während des Studiums gilt außerdem ab dem 4. Monat der gesetzliche Mindestlohn.

Weitere Einkommensgrenzen

Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, gilt dieses u. a. beim BAföG, bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-)Waisenrente, beim Wohngeld und beim ALG II als Einkommen. Beachte also die dort geltenden Einkommensgrenzen und Freibeträge.



Mehr zum Thema findest du unter http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum

Freiwilliges Praktikum vor und nach dem Studium

Sozialversicherungspflicht

Diese Praktika werden wie normale Arbeitsverhältnisse behandelt. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus Beiträge in alle Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) entrichtet werden. (Es gelten die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs sowie die Midijob-Regeln. Dazu weitere Infos unter <http://jugend.dgb.de/studium/dein-job/jobarten>.) Außerdem kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen wegfallen (Einkommengrenze mit Minijob: 450 Euro/Monat).

Arbeitsrecht

Diese Praktika werden wie ganz normale Beschäftigungsverhältnisse behandelt. Wer sie absolviert, hat also Anspruch auf Urlaub und alle anderen allgemeinen Rechte von Beschäftigten. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und während des Urlaubs.

Weitere Einkommensgrenzen

Wer ein freiwilliges Praktikum nach dem Studium macht, hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Es kann ein Kindergeldanspruch bestehen, sofern Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (und die Altersgrenze nicht überschritten ist und es sich außerdem nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt). Davon geht die Familienkasse dann aus, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Das Praktikumsentgelt zählt u. a. bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-)Waisenrente, beim Wohngeld und beim ALG II als Einkommen. Beachte also die dort geltenden Einkommensgrenzen und Freibeträge.



Mehr zum Thema findest du unter http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum



Faires Praktikum

Was tun, wenn nur Praktika, aber keine festen Stellen angeboten werden?

Sie heißen Praktikantinnen und Praktikanten, arbeiten aber voll im Unternehmen mit. Sie tun für den Berufseinstieg alles und landen dennoch nur in prekären Arbeitsverhältnissen. Immer mehr Absolvent_innen stecken in »Praktikumskarrieren« fest und schufteln als Hochqualifizierte zum Niedriglohn. Um diesen Missbrauch einzuschränken, hat die DGB-Jugend einen Leitfaden für ein faires Praktikum erstellt. Er soll Unternehmen, Studierenden, Absolvent_innen als Orientierung dienen.



Frauen absolvieren häufiger post-graduelle Praktika als Männer: So machen 32 Prozent der Frauen – im Gegensatz zu 25 Prozent der Männer – nach dem Studium noch mindestens ein Praktikum.

(»Generation Praktikum 2011. Praktika nach Studienabschluss: die wichtigsten Ergebnisse« Befragung im Auftrag der DGB-Jugend, Berlin 2011)



Für Praktikant_innen und Unternehmen, die ein Praktikum vergeben:

1. Ausschreibung

Praktikumsstellen sollen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Dazu gehört eine konkrete schriftliche Beschreibung des Praktikumsplatzes mit Angaben zu Einsatzstelle(n), Infrastruktur und Dauer.

2. Zweck des Praktikums

Das Praktikum dient in erster Linie dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen. Das Lernen steht gegenüber der Arbeitsleistung des_der Praktikant_in klar im Vordergrund. Wenn die Arbeitsleistung den Erwerb beruflicher Erkenntnisse überwiegt, haben Praktikant_innen Anspruch auf vollen branchenüblichen Lohn (§ 138 II BGB) sowie den gesetzlichen Mindestlohn.

3. Abgrenzung von Praktika und regulären Arbeitsverhältnissen

Das Praktikum ersetzt keinen regulären Arbeitsplatz. Es grenzt sich von einem regulären Arbeitsverhältnis dadurch ab, dass der_die Praktikant_in in die tägliche Verrichtung der Arbeit nicht fest eingeplant ist, sondern zusätzlich im Betrieb mitläuft und die Beschäftigung nicht in erster Linie dem Erwerb dient.

4. Vertragliche Regelungen im Rahmen eines Praktikums

Das Praktikum wird mit einem Vertragsverhältnis als »Praktikum zu Ausbildungszwecken« geregelt. Praktikumsgeber haben nach dem Nachweisgesetz unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Beginn des Praktikums, die wesentlichen

Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem_der Praktikant_in auszuhändigen.

Darin müssen festgeschrieben sein:

- Beginn und Dauer des Praktikums
- Höhe der Vergütung (unter Berücksichtigung der Regelungen durch das Mindestlohngesetz bei freiwilligen Praktika)
- Dauer des Urlaubs
- Dauer der Arbeitszeit (lt. tarifvertragl. Regelung bzw. Arbeitszeitgesetz)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Kündigungsvoraussetzungen
- Ausbildungsplan (Ablauf und Inhalt des Praktikums).

5. Betreuung

Wer ein Praktikum macht, wird im Betrieb von einer dafür geeigneten und benannten Person angeleitet und betreut. Der_die Betreuer_in kümmert sich um die Interessen und Arbeitsinhalte des_der Praktikant_in. Wer ein Praktikum macht, erhält für die Dauer des Praktikums einen geeigneten Arbeitsplatz.

6. Zeugnis

Wer ein Praktikum macht, erhält nach Abschluss des Praktikums ein Zeugnis (»Pflicht zur Zeugniserteilung«, § 630 BGB). Hier ist darauf zu achten, dass die darin enthaltenen Formulierungen keine negativen Auswirkungen auf zukünftige Arbeitsverhältnisse haben.

7. Vergütung von Praktika

Für freiwillige Praktika vor oder während des Studiums oder der beruflichen Ausbildung muss eine angemessene Vergütung zum Bestreiten des Lebensunterhalts gewährt werden (§ 26 i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 Berufsbil-

derungsgesetz). Gleiches gilt für Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Sozialgesetzbuches III. Studierenden und Auszubildenden in vollzeitschulischen Ausbildungen ist entsprechend ihrer eingebrachten Qualifikation für das Praktikum eine angemessene Vergütung zu gewähren. Wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen, soll mindestens der BAföG-Höchstsatz bezahlt werden. Für alle, die ein freiwilliges Praktikum nach dem Studium oder der Ausbildung absolvieren, ist im Mindestlohngesetz ein Mindestlohn von 8,50 Euro vorgesehen.

8. Dauer von Praktika

Freiwillige Praktika sollten je nach Ausbildungsziel und -vielfalt höchstens drei Monate dauern. Die zeitliche Begrenzung auf drei Monate ermöglicht es Studierenden, während der Semesterferien praktische Erfahrungen zu sammeln – ohne ein Semester aussetzen zu müssen. Bei einer längeren Praktikumsdauer besteht die Gefahr, dass statt des Erwerbs neuer Fähigkeiten routinierte Arbeit in den Vordergrund des Praktikums rückt und reguläre Arbeitsstellen verdrängt werden. Für Pflichtpraktika im Rahmen von Studiengängen gilt die in den Studienordnungen entsprechend festgesetzte Dauer von Praktika. Diese überschreitet derzeit ggf. die hier empfohlene Dauer von drei Monaten.

9. Beschäftigung von Absolvent_innen

Die Gewerkschaftsjugend lehnt Praktika von Absolvent_innen einer beruflichen Ausbildung oder eines Hochschulstudiums ab. Für sie sollen die Unternehmen reguläre Arbeitsverhältnisse bzw. Trainee- und Berufseinstiegsprogramme anbieten, die – wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen – mindestens mit dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde vergütet werden.

Im Praktikumsvertrag sollte deshalb insbesondere die zu erledigenden bzw. zu lernenden Aufgaben festgeschrieben werden. Einen Mustervertrag findest du unter: http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum/vor-dem-praktikum/#absprachen-und-vertrag.

Mit gutem Beispiel voran

Der DGB will nicht nur fordern, sondern auch zeigen, was umsetzbar ist. Deshalb gibt es seit Sommer 2013 eine neue Richtlinie für Praktika, die für den gesamten DGB gilt. Darin ist unter anderem geregelt, dass keine Praktika für Hochschulabsolvent_innen angeboten werden, grundsätzlich ein Ausbildungsplan vorliegen und ein_e Betreuer_in feststehen muss.

Wann ist es sinnvoll zu klagen?

Tatbestand: »Lohnwucher«

Laut dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. März 2003, 6 Az.: 564/01, steht bei Praktikumsverhältnissen der Ausbildungszweck im Vordergrund. Die Vergütung stellt deshalb auch eher eine Aufwandsentschädigung oder Beihilfe zum Lebensunterhalt dar – im Gegensatz zu Arbeitsverhältnissen, bei denen die Vergütung die Gegenleistung zur erbrachten Arbeit ist. Allerdings haben Praktikant_innen, die ein freiwilliges Praktikum nach dem Studium oder der Ausbildung absolvieren und nach dem Mindestlohngesetz als Arbeitnehmer_innen gelten, Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Wenn die Vergütung in einem deutlichen Missverhältnis zur Arbeitsleistung steht, liegt Lohnwucher vor. In diesem Fall bestünde ein Anspruch auf den Lohn, der für die erbrachte Arbeit üblicherweise gezahlt wird.

Wenn du also in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fällst und im Praktikum nichts lernst, sondern wie ein_e normale_r Arbeitnehmer_in in den Betriebsablauf eingebunden bist, bist du auch ein_e normale_r Arbeitnehmer_in. Entsprechend solltest du bezahlt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wie das Beschäftigungsverhältnis genannt wird. Maßgeblich ist allein die tatsächliche Art und Weise der Beschäftigung.

Bevor du wegen Lohnwucher klagst, solltest du dich unbedingt rechtlich beraten lassen und im Vorfeld einige Aspekte bedenken: Du solltest von einer Klage Abstand nehmen, solange für dich die reelle Möglichkeit besteht, nach dem Praktikum eine reguläre Arbeits-

stelle mit angemessener Bezahlung in dem Unternehmen zu besetzen und sofern du gerne dort arbeiten würdest.

Darüber, ob dein Fall den Tatbestand des Lohnwuchers erfüllt und eine Klage Erfolg verspricht, solltest du dich fachkundig beraten lassen. Wer nicht rechtsschutzversichert ist oder selbst keine rechtsanwaltliche Hilfe bezahlen kann, kann sich einen Beratungshilfschein besorgen und damit einen Anwalt aufsuchen. Für eine Klage kann Prozesskostenhilfe gewährt werden.

Einfacher ist es für Gewerkschaftsmitglieder. Der Beitritt lohnt sich, um für eine zukünftige Klage Rechtsschutz zu genießen. Wer bereits Gewerkschaftsmitglied ist, besitzt automatisch Rechtsschutz, d. h. die Gewerkschaft klagt und trägt auch dann die Kosten des Arbeitsrechtsstreits, wenn die Klage erfolglos bleibt.

Beratung vor Ort: Vor Ort hat die Gewerkschaftsjugend an vielen Hochschulen Beratungsbüros, in denen du dich in Sachen Praktika, Arbeits- und Sozialrecht und Studienfinanzierung (bspw. BAföG) beraten lassen kannst. Die meisten Beratungseinrichtungen heißen Campus Office (CO) oder Hochschulinformationsbüro (HiB). Eine aktuelle Übersicht findest du unter <http://jugend.dgb.de/studium/beratung/vor-ort>



Mehr zum Thema findest du unter http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum

Welche ist meine Gewerkschaft?

Welche Gewerkschaften organisieren welche Berufe? Beschäftigte, Auszubildende und Studierende sind in den DGB-Gewerkschaften nach Branchen organisiert. Studierende und Auszubildende genießen vergünstigte Beiträge (ab 2,05 Euro/Monat, ggf. abhängig vom Einkommen) und erhalten dafür bei allen Gewerkschaften die vollen Leistungen – z. B. in jedem Fall vollen Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Darüber hinaus gibt es bei einigen Gewerkschaften noch unterschiedliche Zusatzleistungen, wie z. B. Diensthaftpflicht oder Freizeitunfallversicherung.

IG BAU – Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Baugewerbe, Architekturbüros, Floristik, Land-, Forst-, Wohnungswirtschaft
IG BAU – www.igbau.de

IG BCE – Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie

Energiewirtschaft, Glas- und Keramikindustrie, Chemieindustrie, Bergbau, Pharmaindustrie
IG BCE – www.igbce.de

GdP – Gewerkschaft der Polizei

Polizei, Vollzugsbereich der Zollverwaltung
GdP – www.gdp.de

GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Lehrkräfte an allen Bildungseinrichtungen, Hochschulangestellte, Beschäftigte in wissenschaftlichen Instituten, studentische

Hilfskräfte, Sozialpädagog_innen
GEW – www.gew.de

IGM – Industriegewerkschaft Metall

Automobilbau, Metallindustrie, Elektroindustrie, Holz- und Kunststoffverarbeitung, Textil und Bekleidung
IGM – www.igmetall.de

NGG – Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Hotels, Restaurants, Tabakindustrie, Lebensmittelindustrie
NGG – www.ngg.net

EVG – Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

Transporte, Schienennetze, Bahn, Bahntouristik
EVG – www.evg-online.org

ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

Finanzdienstleistungen, Ver- und Entsorgung, Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen, Sozialversicherung, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bund und Länder, Gemeinden, Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion, Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Postdienste, Speditionen und Logistik, Verkehr, Handel, besondere Dienstleistungen
ver.di – www.verdi.de

Ja, ich will Mitglied werden.

Name

Vorname

Geb.-Datum

PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Beschäftigt als

Beschäftigt bei

Studiengang

Hochschule

Ich beantrage meinen Beitritt in die Gewerkschaft

Datum, Ort, Unterschrift

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Jugend und Jugendpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



<http://jugend.dgb.de/>

students at work

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand, Abt. Jugend und Jugendpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Verantwortlich: Florian Haggenmiller

Redaktion: Michael Wagner in Zusammenarbeit mit Zimmer & Peruza GbR

Gestaltung: Heiko von Schrenk / schrenkwerk.de

Druck: PrintNetwork pN GmbH

Auflage: 20.000 Exemplare

Erscheinungsdatum: Dezember 2014 (8. Auflage)

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ

Fotonachweis:

Titelbild: Jo.Sephine/photocase; Fotos: photocase: philiph (S. 2), testflight (S. 4), martcase (S. 4), luuuc (S. 4), cocoline (S. 7), rotwild (S. 7), .lu (S. 8), søren (S. 10), subway (S. 10), subwaytree (S. 12), una.knipsolina (S. 13), kamirika (S. 13 + 20), xinbattlex (S. 13), frootmat (S. 14), s.rossi (S. 16), koli (S. 17), iotas (S. 18), K. Schierloh (S. 9 +18)

In dieser Broschüre trennen wir im Text die maskulinen und femininen Endungen eines Wortes durch einen Unterstrich – zum Beispiel »Mechaniker_in«. Durch den Unterstrich entsteht ein Zwischenraum zwischen den männlichen und weiblichen Endungen. Dieser sogenannte »Gender Gap« (Gender = das soziale Geschlecht, Gap = Lücke) ist ein Mittel der sprachlichen Darstellung, um Menschen in der Sprache einen Raum zu lassen, die nicht in die klassischen Geschlechterrollen von Männern und Frauen passen – zum Beispiel Intersexuelle, Transsexuelle oder Crossdresser_innen. Auf diese Weise soll niemand – unabhängig vom (sozialen) Geschlecht oder der eigenen Identität – sprachlich ausgeschlossen werden. Denn Sprache beschreibt nicht nur gesellschaftliche Verhältnisse, sie ist auch ein Schlüssel für deren Veränderung.

GEWERKSCHAFTS**JUGEND** IN BEWEGUNG

